

S A T Z U N G

über die Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1982 (Nds. GVBl. S. 53) und des § 39 Buchst. h BBauG (BGBl. I 1976 S. 2257) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 6. Juni 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt von (sh. Geltungsbereich 39 h im Bebauungsplan Nr. 0508 für den Ortskern Greetsiel). Die Begrenzung ist im beigefügten Bebauungsplan Nr. 0508 für den Ortskern Greetsiel dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung steht eine große Anzahl erhaltenswerter baulicher Anlagen, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbild prägen.
- (2) Die Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung vorhandener baulicher Anlagen. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach dem öffentlichen Bau-recht.

§ 3

Genehmigung baulicher Anlagen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder Änderung von baulichen Anlagen aus den in Abs. 2 besonders bezeichneten Gründen versagt werden; dies gilt nicht für Umbauten und Änderungen im Inneren von baulichen Anlagen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht berühren.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll, weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 156 Abs. 1 Ziff. 4 BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.08.1976 (BGBl. I S. 2257) handelt, wer ein Gebäude oder eine sonstige bauliche Anlage in dem in § 1 bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung abbricht, umbaut oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 156 Abs. 2 BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.08.1976 (BGBl. I S. 2257) mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Krummhörn, den 6.6.1987

Der Bürgermeister

- Hoogstraät -



Der Gemeindedirektor

- Hillers -



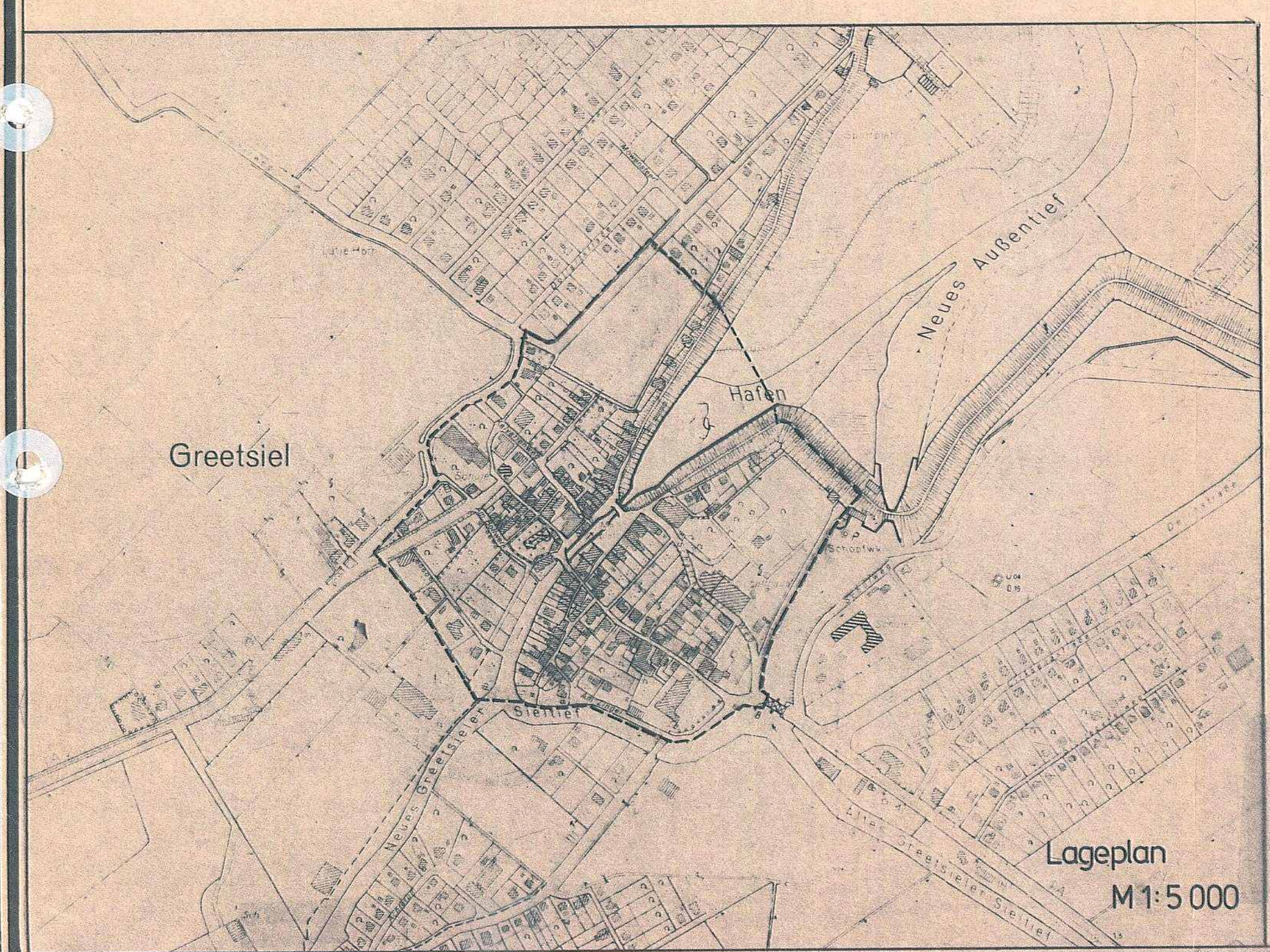

Die **Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen** ist mit Verfügung (Az. 61.70.02-014105/183) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen~~ mit Maßgaben gem. § 39h in Verbindung mit § 16 und § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt.

Norden, den 4. DEZ. 1983
LANDKREIS AURICH
DER OBERKREISDIREKTOR

Auftrag



Gem. Greetsiel
 Flur 5,6,7u.8
 Maßstab 1:500



Bestandsplan gefertigt:
 Emdeo, den 31.3.21
 Katasteramt
 im Auftrag
Hahn

Lageplan
 M1:5000

GEMEINDE KRUMMHÖRN

ORTSTEIL GREETSIEL

BEBAUUNGSPLAN NR. 0508 -ORTSKERN GREETSIEL -



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- Reine Wohngebiete (WR)
Die Ausnahmebestimmungen des § 3 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- Allgemeine Wohngebiete (WA)
Die Ausnahmebestimmungen des § 4 Abs. 3 Nr. 4, 5, 6 BauNVO sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- Besondere Wohngebiete (WB)
Die Ausnahmebestimmungen des § 4a Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 BauNVO sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- Dorfgebiet (MD)
Zulässig sind Arten der Nutzungen gem. § 5 BauNVO mit Ausnahme von Abs. 2 Nr. 5-10.
- Sondergebiet (SO)
Zulässig sind gem. § 11 Abs. 2 BauNVO Anlagen des Hotelgewerbes.
- a = abweichende Bauweise
In der abweichenden Bauweise müssen die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden. Bei Anwendung des § 13 NBauO können aus denkmalpflegerischen, baugestalterischen sowie städtebaulichen Gründen Abstände von der Grenze bis auf ein Maß von 1,0m zugelassen werden.
- Gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind Garagen und Nebenanlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten.
- Baulinien, Baugrenzen, die durch vorhandene Gebäude verlaufen, werden erst im Neubaufall oder bei Umbau, die einem Neubau gleichkommen, verbindlich.
- Begrenzen Baulinien oder Baugrenzen die Straßenverkehrsfläche, so ersetzen diese die Straßenbegrenzungslinie.

HINWEISE:

- Sollten bei den geplanten Bau- oder Erdbauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (§ 14 NdschG).
- Bei der Errichtung von baulichen Anlagen und bei Anpflanzungen innerhalb des Räumstreifens ist die Satzung des I. Entwässerungsverbandes Emden zu beachten.
- Bei der Errichtung von baulichen Anlagen und bei Anpflanzungen innerhalb der Deichschutzzone ist eine Genehmigung gem. § 16 Nds. Deichgesetz durch die zuständige Behörde einzuholen.
- Die für jedes Gebäude angegebenen Geschosshöhen sind keine Festsetzungen gem. NBauO sondern Bestandsdarstellungen durch das Katasteramt Emden.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES		VERWENDETE PLANZEICHEN
<ul style="list-style-type: none"> WB Besondere Wohngebiet WA Allgemeines Wohngebiet MD Dorfgebiet SO Sondergebiet Baugrundstücke für den Gemeinbedarf mit Zeichen über Art der baulichen Anlage und Einrichtung Kindergärten Kirche Feuerwehr 	<ul style="list-style-type: none"> Z Zahl der Vollgeschosse GRZ Grundflächenzahl GFZ Geschäftszahl a abweichende Bauweise o offene Bauweise g geschlossene Bauweise Grenze, das räumliche Geltungsbereiches Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugeländen Baulinie Baugrenze Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gehäusen Anpflanzungen von Bäumen öffentliche Grünflächen Spielfeld 	<ul style="list-style-type: none"> Parkanlage private Grünfläche Straßenbegleitgrün Wasserflächen Straßenverkehrsflächen Verkehrsberechtigte Zonen Öffentliche Parkflächen Straßenbegrenzungslinie mit Geh-Fahr- u. Leihungsrechten zu belastende Flächen Versorgungsflächen mit Zeichen über Art der Anlage z.B. Friseur Südkreuz Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, Garagen, Bepflanzungen sind unzulässig, soweit sie die Sicht behindern und die Verkehrssicherheit behindern. Grenze des Erhaltungsbereiches gem. § 39a BBodG Grübschutzbereich gem. § 16 NdschG

Flur 10

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2750) der § 30(1) i. d. F. geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebau vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 264) und des 40. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 19.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der Niedersächsischen Landesverfassung vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) hat der Rat der Stadt/Gemeinde Greetsiel den Bebauungsplan Nr. 0508/80 bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

den
Ratsherr/Schlichter
Gemeindedirektor

VERFAHRENSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE FLURKARTENVERFAHREN MASSTAB
ERLAUBNISVERMERKE VERFAHRENSVERMERKE ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT

AM AB

DER PLANENTWURF ENTSPRICHT DEM INHALT DES URSACHENKATASTERS UND WIRKT DIE STÄDTERÄUMLICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSENWEISE UND PLATZVOLLSTÄNDIG AUS. ERSTRECKT SICH HIN AUF DIE DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖFFENTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KATASTERAMT
UNTERSCHRIFT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON
AURICH DES 04.61.00.61
(BEARB. von der Bräse)

**PLANUNGSBÜRO
SEELE + PARTNER
Julianenburgerstraße 7
2960 AURICH**

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM ... DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES ... BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBEREICH IST GEMÄSS § 1 ABS. 3 BAUNVO AM ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 4 ABS. 3 BAUNVO IN SEINER SITZUNG AM ... ALS SATZUNG (§ 16 BAUNVO) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜHRUNG DER GEMEINDEBEHÖRDE ... VOM NEUNTEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 4 ABS. 2 BIS 4 BAUNVO GEMEINDE / TEILWEISE GEMEINDE DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE GEMÄSS § 16 ABS. 3 BAUNVO VOR DER GEMEINDE AUSGESCHICKEN.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM ... DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUR VERFÜHRUNG UND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS § 4 ABS. 3 BAUNVO BESCHLOSSEN. ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HANDELT VOM ... BIS ...

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLÄSSLICHKEIT VON VERFAHRENS- ODER FORMSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

Hat vorgelegen
Norden, den 14. 1980
LANDKREIS AURICH
DER OBERBEZIRKSLEITER
AURICH
[Signature]

Flur 11